

Antrag

der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Anforderungen an die ärztlichen Bescheinigungen zur Befreiung von der Maskenpflicht, Überprüfungsmöglichkeiten sowie mögliche Konsequenzen bei Bescheinigungen, die den Anforderungen nicht entsprechen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche grundsätzlichen inhaltlichen, rechtlichen und berufsrechtlichen Anforderungen bei der Ausstellung von ärztlichen Bescheinigungen zur Befreiung von der Maskenpflicht insbesondere nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 Corona-Verordnung zu erfüllen sind und welche Pflichten die ausstellenden Ärztinnen und Ärzte dabei zu beachten haben;
2. welche staatlichen und nichtstaatlichen Stellen bei welchen Kontrollen die Vorlage dieser ärztlichen Bescheinigungen verlangen dürfen und inwieweit sie diese prüfen dürfen;
3. in welchen Fällen von wem über die ärztliche Bescheinigung hinaus die Vorlage eines qualifizierten Attests (ggf. auch von einem Gesundheitsamt) verlangt werden darf;
4. inwieweit die prüfenden öffentlichen Stellen bei fraglicher oder offensichtlicher Nichtbeachtung der Anforderungen und Pflichten aus Ziffer 1 bei welchen Stellen Überprüfungen der ärztlichen Bescheinigungen anregen können oder müssen;
5. welche besonderen Folgen es für Beschäftigte im öffentlichen Dienst haben kann, wenn diese der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht nachkommen bzw. eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die den Anforderungen nach Nummer 1 nicht genügt;

6. ob die die Bescheinigung ausstellenden Ärztinnen und Ärzte damit rechnen müssen, dass diese auch einer Behörde (und nicht nur einem Zugbegleiter o. Ä.) vorgelegt werden und damit bei unrichtigen Bescheinigungen grundsätzlich der Straftatbestand der Ausstellung unrichtiger Gesundheitszeugnisse nach § 278 Strafgesetzbuch (StGB) vorliegt;
7. mit welchen berufsrechtlichen Folgen Ärztinnen und Ärzte beim Ausstellen falscher oder medizinisch nicht begründeter Bescheinigungen zur Befreiung von der Maskenpflicht zu rechnen haben;
8. inwiefern bei dem Gebrauch von unrichtigen ärztlichen Bescheinigungen zur Befreiung von der Maskenpflicht bei Prüfungen durch öffentliche Stellen der Straftatbestand des Gebrauchs unrichtiger Gesundheitszeugnisse nach § 279 StGB vorliegt;
9. welche Zahlen und Fakten ihr bezüglich des Überprüfens auf Richtigkeit und Plausibilität der ärztlichen Bescheinigungen zur Befreiung von der Maskenpflicht insbesondere hinsichtlich strafrechtlicher und berufsrechtlicher Konsequenzen vorliegen;
10. wie sich die Betreiber, Eigentümer usw. der in § 3 Absatz 1 Corona-Verordnung genannten Verkehrsmittel bzw. Stätten verhalten sollen bzw. müssen, wenn eine Person dort keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sich dabei auf gesundheitliche Gründe beruft, jedoch die ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt bzw. diese als unglaubwürdig erscheint, insbesondere, wenn sich noch weitere vulnerable Personen in denselben Räumlichkeiten befinden;
11. inwieweit die abgefragten Konsequenzen auch im Haus des Landtags und in den Häusern der Abgeordneten zur Anwendung kommen und welche unterschiedlichen Konsequenzen außerhalb des Hausrechts der Präsidentin es dabei für Besucher, Beschäftigte und Abgeordnete geben kann.

22. 10. 2020

Wölfle, Binder, Gall, Hinderer,
Kenner, Rivoir, Roland SPD

Begründung

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist zum Beispiel nach Empfehlung des Robert-Koch-Instituts eine der wesentlichen geeigneten Maßnahme, um das Ausbreiten des Corona-Virus einzudämmen sowie eine Ansteckung Dritter zu verhindern. In den Medien wird berichtet, dass sich Personen fälschlicherweise von der Pflicht insbesondere nach § 3 Absatz 1 Corona-Verordnung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, entbunden fühlen und dabei fragliche ärztliche Bescheinigungen vorlegen. Zu einem öffentlichkeitswirksamen Höhepunkt kam es dabei am 14. Oktober 2020 im Haus des Landtags. Der vorliegende Antrag hinterfragt die Möglichkeiten der Überprüfung der Einhaltung dieser Maskenpflicht sowie Möglichkeiten und Konsequenzen bei Nichteinhaltung.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2020 Nr. 51-0141.5-016/9117 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche grundsätzlichen inhaltlichen, rechtlichen und berufsrechtlichen Anforderungen bei der Ausstellung von ärztlichen Bescheinigungen zur Befreiung von der Maskenpflicht insbesondere nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 Corona-Verordnung zu erfüllen sind und welche Pflichten die ausstellenden Ärztinnen und Ärzte dabei zu beachten haben;*

§ 3 Absatz 2 Nummer 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) lautet: „Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat.“

Die berufsrechtlichen Anforderungen an die Ausstellung von Attesten/Gutachten ergeben sich aus § 25 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg. Danach haben Ärztinnen und Ärzte bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen ihre ärztliche Überzeugung auszusprechen.

Daneben sind Ärzte gemäß § 2 Absatz 2 der Berufsordnung verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen, im Zusammenhang mit ihrem Beruf, entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Sie dürfen weder ihr eigenes noch das Interesse Dritter über das Wohl der Patientinnen und Patienten stellen (Generalpflichtenklausel).

- 2. welche staatlichen und nichtstaatlichen Stellen bei welchen Kontrollen die Vorlage dieser ärztlichen Bescheinigungen verlangen dürfen und inwieweit sie diese prüfen dürfen;*

Grundsätzlich darf die ärztliche Bescheinigung jeder verlangen. Allerdings besteht gegenüber nichtstaatlichen Stellen, insbesondere Ladenbesitzern, keine Vorlagepflicht. Im Falle der Nichtvorlage darf der Zutritt mittels des Hausrechts verweigert werden. Vorlagepflicht besteht gegenüber der zuständigen Behörde nach § 1 Absatz 6 bzw. 6 a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 14. Juli 2007.

- 3. in welchen Fällen von wem über die ärztliche Bescheinigung hinaus die Vorlage eines qualifizierten Attests (ggf. auch von einem Gesundheitsamt) verlangt werden darf;*

Nach der Corona-Verordnung wird in keiner Weise die Vorlage eines qualifizierten Attests verlangt.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

4. inwieweit die prüfenden öffentlichen Stellen bei fraglicher oder offensichtlicher Nichtbeachtung der Anforderungen und Pflichten aus Ziffer 1 bei welchen Stellen Überprüfungen der ärztlichen Bescheinigungen anregen können oder müssen;

Es wird auf die Antwort zu Ziffer 9 verwiesen. Bei fraglicher oder offensichtlicher Nichtbeachtung der Anforderungen und Pflichten aus Ziffer 1 können diese Fälle mit der Bitte um Überprüfung an die Landesärztekammer Baden-Württemberg und ihre Untergliederungen herangetragen werden.

5. welche besonderen Folgen es für Beschäftigte im öffentlichen Dienst haben kann, wenn diese der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht nachkommen bzw. eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die den Anforderungen nach Nummer 1 nicht genügt;

Die Folgen für Beamtinnen und Beamte sind immer vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Sie können bei schuldhaften Pflichtverletzungen bis hin zu disziplinarrechtlichen Konsequenzen reichen.

6. ob die die Bescheinigung ausstellenden Ärztinnen und Ärzte damit rechnen müssen, dass diese auch einer Behörde (und nicht nur einem Zugbegleiter o.Ä.) vorgelegt werden und damit bei unrichtigen Bescheinigungen grundsätzlich der Straftatbestand der Ausstellung unrichtiger Gesundheitszeugnisse nach § 278 Strafgesetzbuch (StGB) vorliegt;

Tathandlung beim Sonderdelikt des § 278 StGB ist die Ausstellung eines inhaltlich unrichtigen Zeugnisses durch Ärzte und andere approbierte Medizinalpersonen über den Gesundheitszustand eines (anderen) Menschen. „Ausstellen“ ist dabei das körperliche oder elektronische Herstellen des inhaltlich unrichtigen Zeugnisses und die nach außen deutliche Übernahme der Verantwortung für den Inhalt, zum Beispiel durch Unterschrift oder eine Signatur. Ein Zeugnis ist in der Regel auch dann inhaltlich unrichtig, wenn es über einen Befund ausgestellt wird, ohne dass überhaupt eine erforderliche Untersuchung stattgefunden hat. Weitere Tatbestandsvoraussetzung ist, dass die Ausstellung zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft erfolgt. Das Gebrauchmachen selbst gehört nicht zum Tatbestand.

Hinsichtlich der Tathandlung und der Gebrauchsbestimmung genügt bedingter Vorsatz. Bezüglich der Unrichtigkeit des Zeugnisses muss der Täter wider besseren Wissens handeln. Der vom Vorsatz umfasste Gebrauch muss sich auf die Täuschung einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft über den Gesundheitszustand des betroffenen Menschen richten. Schädigungsvorsatz ist nicht vorausgesetzt.

Bedingt vorsätzlich handelt, wer die Verwirklichung des Tatbestandes ernsthaft für möglich hält und sich mit diesem Risiko abfindet. Ob ein Arzt, der wider besseres Wissen ein unrichtiges Gesundheitszeugnis ausstellt, es für möglich hält, dass der Patient dieses Zeugnis nicht nur beispielsweise im Zug, sondern auch einer Behörde vorlegt, kann aber nicht pauschal beantwortet werden. Diese Frage muss im Einzelfall geprüft werden. Ein Anfangsverdacht ließe sich insoweit zunächst begründen.

Ärztinnen und Ärzte, die unrichtige Bescheinigungen ausstellen, müssen also jedenfalls mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse und weiterer strafrechtlicher Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft rechnen.

7. mit welchen berufsrechtlichen Folgen Ärztinnen und Ärzte beim Ausstellen falscher oder medizinisch nicht begründeter Bescheinigungen zur Befreiung von der Maskenpflicht zu rechnen haben;

Grundsätzlich kann die Approbationsbehörde – sofern hierzu entsprechende Ermittlungsergebnisse vorliegen – das Ruhen der Approbation bzw. den Widerruf der Approbation anordnen.

Das Ruhen der Approbation (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 der Bundesärzteordnung – BÄO) kann angeordnet werden, wenn gegen den Arzt oder die Ärztin wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist. Die Einleitung eines Strafverfahrens obliegt jedoch der Staatsanwaltschaft. Ein eventuelles berufsrechtliches Verfahren würde sich erst anschließen.

Beim Ruhen der Approbation handelt es sich um eine vorläufige Maßnahme. Dabei wird der betroffenen Person die Ausübung des Berufs untersagt. Die Berufsbezeichnung darf dennoch weitergeführt werden. Die Anordnung des Ruhens der Approbation, als vorläufige Maßnahme, darf im Hinblick auf Artikel 12 des Grundgesetzes (Freiheit der Berufsausübung) bei eingeleitetem Strafverfahren nur erfolgen, wenn der Vorwurf einer schweren Straftat gegeben ist, die diese Person im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung unzuverlässig oder unwürdig zur Ausübung des Berufs macht, und die betreffende Person mit hoher Wahrscheinlichkeit wegen der ihr zur Last gelegten Straftaten rechtskräftig verurteilt werden wird (Prognose). Eigene Ermittlungen kann und darf die Approbationsbehörde nicht anstellen.

Der Widerruf der Approbation (§ 5 Absatz 2 BÄO) ist von der Approbationsbehörde anzuordnen, wenn sich der Arzt eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt.

Gegen beide Anordnungen besteht der Rechtsbehelf der Klage beim Verwaltungsgericht. Die Verfahrensdauer bis zur Rechtskraft hängt somit vom Prüfungsaufwand im Einzelfall und der Länge eines evtl. anschließenden Klageverfahrens ab.

Darüber hinaus kommen, soweit im Rahmen eines berufsgerichtlichen Verfahrens geprüft wird, ob ein Gefälligkeitsattest ausgestellt wurde, als Ahndungsmöglichkeit die in § 58 Heilberufe-Kammergesetz genannten Maßnahmen in Betracht. Mittlerweile wurden die „FAQ Corona“ der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg zu der Ausstellung von Maskenattesten angepasst. Sie sind unter <https://www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/coronavirus-sars-cov-2/faq-coronavirus/> zu finden.

8. inwiefern bei dem Gebrauch von unrichtigen ärztlichen Bescheinigungen zur Befreiung von der Maskenpflicht bei Prüfungen durch öffentliche Stellen der Straftatbestand des Gebrauchs unrichtiger Gesundheitszeugnisse nach § 279 StGB vorliegt;

§ 279 StGB stellt das Gebrauchmachen eines inhaltlich falschen Zeugnisses selbstständig unter Strafe. Tatgegenstand ist ein, im Hinblick auf den Gesundheitszustand, objektiv unrichtiges Zeugnis. Nicht erforderlich ist, dass es wider besseres Wissen unrichtig ausgestellt ist, auch nicht, dass es von vornherein zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft ausgestellt wurde. Tathandlung ist das Gebrauchen des Zeugnisses. Der subjektive Tatbestand setzt Vorsatz voraus; es genügt bedingter Vorsatz – auch hinsichtlich der Unrichtigkeit.

9. welche Zahlen und Fakten ihr bezüglich des Überprüfens auf Richtigkeit und Plausibilität der ärztlichen Bescheinigungen zur Befreiung von der Maskenpflicht insbesondere hinsichtlich strafrechtlicher und berufsrechtlicher Konsequenzen vorliegen;

Der Approbationsbehörde Baden-Württemberg liegen für das Jahr 2020 bislang insgesamt 4 Beschwerden gegen Ärzte vor, die falsche Atteste gegen das Tragen von Mund-Nasen-Masken ausgestellt haben sollen. Zwei Fälle liegen in der Zuständigkeit eines anderen Landes und wurden dorthin abgegeben. In einem Fall waren die Vorwürfe zu vage und es ergaben sich nicht ausreichend Hinweise für ein Tätigwerden der Approbationsbehörde. Tatsächlich ist somit derzeit nur ein Fall bei der Approbationsbehörde Baden-Württemberg anhängig, bei dem Hinweise auf das Ausstellen falscher Atteste gegen das Tragen von Mund-Nasen-Masken bestehen.

Bei der Landesärztekammer und ihren Untergliederungen sind hingegen zahlreiche Beschwerden aus der Bevölkerung gegen einzelne Ärztinnen und Ärzte eingegangen. In allen vier Bezirksärztekammern sind beim Kammeranwalt derzeit Verfahren anhängig, die die Überprüfung von Attesten zum Gegenstand haben. Diese Verfahren werden in der Regel an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Damit ruht das berufsrechtliche Ermittlungsverfahren.

10. wie sich die Betreiber, Eigentümer usw. der in § 3 Absatz 1 Corona-Verordnung genannten Verkehrsmittel bzw. Stätten verhalten sollen bzw. müssen, wenn eine Person dort keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sich dabei auf gesundheitliche Gründe beruft, jedoch die ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt bzw. diese als unglaubwürdig erscheint, insbesondere, wenn sich noch weitere vulnerable Personen in denselben Räumlichkeiten befinden;

Mit Blick auf das Hausrecht ist in diesen Fällen der Zutritt zu verweigern. Dies folgt letztendlich aus der Garantenstellung derjenigen, die mit ihrem Angebot eine zusätzliche potenzielle Gefahrenquelle für die Kunden und die Angestellten eröffnen.

Die Verkehrsunternehmen in Baden-Württemberg sind zwar nicht der unmittelbare Adressat des § 3 Absatz 1 Nummer 1 CoronaVO, jedoch sind sie zum Schutz der Gesundheit ihrer Fahrgäste, zum Schutz ihrer eigenen Mitarbeiter sowie zur Aufrechterhaltung ihres zum Großteil vom baden-württembergischen Aufgabenträger finanzierten Verkehrsbetriebs verpflichtet, für die Einhaltung der Maskenpflicht nach der Corona-Verordnung im öffentlichen Nahverkehr zu sorgen. Dieser Pflicht kommen die Verkehrsunternehmen soweit nach, als sie im Rahmen der Beförderungsbedingungen auch mit Nachdruck auf die Maskenpflicht und die Konsequenzen ihrer Nichteinhaltung hinweisen.

Verstöße gegen die Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung sind bußgeldbewehrt nach § 19 Nummer 2 i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 CoronaVO. Die Eisenbahnverkehrsunternehmen sind nicht berechtigt, unter Berufung auf den Bußgeldkatalog eigenständig Bußgelder von den gegen die Maskenpflicht verstoßenden Fahrgästen zu erheben. In jedem Fall können sie aber die zuständige Polizeibehörde hinzuziehen. Nach § 1 Absatz 6 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz ist grundsätzlich die Ortspolizeibehörde (die vom Polizeivollzugsdienst unterstützt werden kann) für die Durchsetzung der Corona-Verordnung zuständig. Die zuständige Polizeibehörde wird Verstöße gegen die Maskenpflicht dann an die zuständige Bußgeldbehörde (gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 2 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 15 des Landesverwaltungsgesetzes) weiterleiten, welche ein Bußgeldverfahren initiieren kann.

11. inwieweit die abgefragten Konsequenzen auch im Haus des Landtags und in den Häusern der Abgeordneten zur Anwendung kommen und welche unterschiedlichen Konsequenzen außerhalb des Hausrechts der Präsidentin es dabei für Besucher, Beschäftigte und Abgeordnete geben kann.

Es ist nicht ersichtlich, warum für das Haus des Landtags und in den Häusern der Abgeordneten eine andere Regelung als die oben genannte gelten sollte. Im Übrigen obliegt es jedoch nicht der Exekutive über die Situation des Landtags zu befinden, der sich in einer verfassungsrechtlich unabhängigen Stellung gegenüber dieser befindet.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration